



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ an der Georg-August-Universität Göttingen	203
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ an der Georg-August-Universität Göttingen, Medizinische Fakultät	205
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ an der Georg-August-Universität Göttingen, Medizinische Fakultät	214
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Umbenennung des Instituts für Organische Chemie -Korrektur der Amtlichen Mitteilungen Nr. 6/2003 Seite 168-	246
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Studienordnung für den Masterstudiengang „ <i>Master of Arts in Education</i> “ der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Biologischen Fakultät	247
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „ <i>Master of Arts in Education</i> “ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	255

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Medizinische Fakultät:

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 20. August 2003 die Änderungen der Studienordnung (Anlage 3 und 4) empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgenden Änderungen der Studienordnung für den Studiengang "Humanmedizin" mit Beschluss vom 03.09.2003 genehmigt. Die Änderungen werden hiermit bekannt gemacht.

**Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen****Anlage 3****Ergänzungen zur Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN vom 02.06.2001 zur
Umsetzung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2001 im vorklinischen
Studienabschnitt****§ 1**

Für Studierende im vorklinischen Studienabschnitt sind gemäß ÄAppO (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9 ÄAppO) künftig zusätzlich zu den in § 1 Abs. 3(a) der Anlage aufgeführten Scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (SpfLV) vorgeschrieben:

1. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
2. ein Wahlfach (benotet)

§ 2

Folgende SpfLV werden ab dem WS 2003/2004 als integrierte SpfLV angeboten:

1. *Praktikum der Biologie für Mediziner und Kursus der Mikroskopischen Anatomie*
2. *Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Physiologie*
3. *Praktikum der Chemie für Mediziner und Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie*
4. *Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie und Praktikum der Berufsfelderkundung*
5. *Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin und neue Seminare nach neuer ÄAppO mit klinischen Fächern bzw. mit klinischem Bezug.*

§ 3

Mit der Absolvierung des Wahlfachs nach § 1 Nr. 2 Anlage 3 kann erst ab dem 2. vorklinischen Semester begonnen werden.

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 16. Juli 2003 dem Präsidium den Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin" empfohlen hat, hat das Präsidium am 3. September 2003 die Einrichtung beschlossen. Gleichzeitig mit diesem Beschluss wurden die Studien- und die Prüfungsordnung genehmigt. Beide werden hiermit bekannt gemacht.

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG**

MOLEKULARE MEDIZIN

an der Georg-August-Universität Göttingen,
Medizinische Fakultät.

Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Studienordnung – Prüfungsordnung – Studienplan
- § 3 Ziele des Bachelorstudienganges
- § 4 Tätigkeitsfelder
- § 5 Studienkommission
- § 6 Zulassung und Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 7 Beginn und Dauer des Bachelorstudienganges
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Module und Modulverantwortlichkeit
- § 10 Gliederung des Bachelorstudienganges
- § 11 Evaluation
- § 12 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/Schlichtungsrat
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen. Träger der Studiengänge ist der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen.
- (2) Sie soll
 - Orientierung
 - Transparenz und
 - Verbindlichkeitschaffen, um Studierenden und Lehrenden einen verlässlichen Rahmen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu geben.

§ 2

STUDIENORDNUNG – PRÜFUNGSORDNUNG – STUDIENPLAN

- (1) Die Studienordnung beschreibt die Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudienganges.
- (2) Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsverfahren sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Von der Fakultät wird jährlich ein Regelstudienplan veröffentlicht, der eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen beinhaltet. Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

§ 3

ZIELE DES BACHELORSTUDIENGANGES

- (1) Der Bachelorstudiengang bereitet auf eine Tätigkeit im Umfeld der Molekularen Medizin vor. Mögliche Tätigkeitsfelder sind in § 4 dargestellt. Ziel ist es, den Studierenden einerseits medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Anwendungsbereich der Medizin zu vermitteln und sie andererseits dazu zu befähigen, molekularmedizinische Methoden kompetent anzuwenden.
- (2) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ in Molekularer Medizin einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß zu erlangen, der die Grundlage für die Aufnahme eines vertiefenden wissenschaftlichen Masterstudienganges im naturwissenschaftlichen Bereich schafft. Durch die Absolvierung des Bachelorstudienganges wird sichergestellt, dass die Absolventen ein breites Spektrum an basalen und speziellen molekularmedizinischen Methoden erlernen und kompetent anwenden können. Darüber hinaus werden sie mit Grundfragen der wissenschaftlichen Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung vertraut gemacht.

§ 4

TÄTIGKEITSFELDER

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges können in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in medizinischer Forschung, Labordiagnostik, medizinischer Biotechnologie sowohl praktisch, als auch wissenschaftlich tätig werden.
- (2) Mögliche Tätigkeitsbereiche eröffnen sich z. B.:
 - in der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen)
 - in der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion und Qualitätskontrolle, Tätigkeiten in Grundlagenforschung und Entwicklung, Publikations- und Verlagswesen, Marketing, Verwaltungsaufgaben)
 - in Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz)
 - in Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung)

- in Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern)
- in anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer)

§ 5

STUDIENKOMMISSION

- (1) Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Lehre im Bachelorstudiengang bildet die Medizinische Fakultät durch Fakultätsratsbeschuß eine Studienkommission für den Bachelorstudiengang. Die Studienkommission setzt sich zusammen aus drei Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie drei Vertretern der Studierenden.
- (2) Bezüglich der drei Angehörigen der Hochschullehrergruppe haben die am Bachelorstudiengang beteiligten nicht-medizinischen Fakultäten das Recht, hiervon einen Vertreter zu benennen. Die Zusammensetzung der Studienkommission wird durch Fakultätsratsbeschluss genehmigt.

§ 6

ZULASSUNG UND STUDIENVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

Der Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang erfolgt nach den Vorschriften der „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Bachelorstudiengang *Molekulare Medizin* und den Masterstudiengang *Molekulare Medizin*“.

§ 7

BEGINN UND DAUER DES BACHELORSTUDIENGANGES

Der Bachelorstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre.

§ 8

STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen sind
 - die Absolvierung der für den Studienabschnitt vorgesehenen Module im Bachelorstudiengang (§ 9),
 - Durchführung der Bachelorarbeit.
- (2) Durch die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen im Rahmen des Bachelorstudienganges erwirbt die oder der Studierende **Anrechnungspunkte** (*Credits*). Die *Credits* sind ein Maß für den zeitlichen Umfang der inhaltlichen Beschäftigung seitens der oder des Studierenden mit dem zur Studienleistung gehörenden Thema. Ein *Credit* entspricht ca. 25 Stunden inhaltlicher Beschäftigung mit dem Thema und schließt sowohl Präsenzphasen als

auch Selbststudium ein. Pro Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 60 *Credits* zu absolvieren. Jedes Modul ist gemäß § 7 der Prüfungsordnung mit einer Leistungsüberprüfung abzuschließen.

- (3) Prüfungsleistungen sind die zu einer Studienleistung gehörenden bewerteten Leistungen (Absolvierungen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang, Absolvierung der Bachelorarbeit).
- (4) Die Bachelorarbeit ist am Ende des 3. Studienjahres innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen anzufertigen. Näheres regeln § 8 und § 20 der Prüfungsordnung.

§ 9

MODULE UND MODULVERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Bachelorstudiengang ist in Form von Modulen organisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit. Es gehört zu den Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind **Pflicht- und Wahlmodule** in definiertem Umfang vorgesehen. Pflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden absolviert werden. Aus dem beim Prüfungsausschuß geführten Angebot von Wahlmodulen (*Wahlmodulliste* laut §10 Abs.8) muss die oder der Studierende Wahlmodule im vorgesehenen Umfang belegen. Wahlmodule können dem Erwerb von Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und/oder Sozialkompetenzen dienen. Durch die Auswahl der Wahlmodule legt die oder der Studierende individuelle Studienschwerpunkte. Jede oder jeder Studierende kann beim Prüfungsausschuß die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht in der Wahlmodulliste aufgeführt sind (z. B. Leistungen aus dem Gesamtlehrveranstaltungsangebot der Universität), als Wahlmodul beantragen.
- (3) Innerhalb der Module erfolgt die Vermittlung von Studieninhalten sowohl in Präsenzphasen als auch im Selbststudium. Präsenzphasen beinhalten folgende Arten von Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Vortragsveranstaltungen und anderen Lehrformen. Die Wahlmodule aus dem Angebot der molekularmedizinischen Laborpraktika „Spezielle Methoden“ im 2. und 3. Studienjahr finden als individuell betreute Laborpraktika statt.
- (4) Für jedes Modul ist ein Hochschullehrender, welcher einer Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angehört (Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor), als sogenannte **Modulverantwortliche** oder sogenannter **Modulverantwortlicher** zuständig, die oder der die Gesamtverantwortung für das Modul trägt. Die Aufgaben der oder des „Modulverantwortlichen“ sind im einzelnen:
 - inhaltliche und methodische Planung bzw. Gestaltung des Moduls
 - inhaltliche und methodische Planung bzw. Gestaltung der Leistungsbewertungen innerhalb eines Moduls
 - Aufsicht über die organisatorische Durchführung des Moduls
 - Bekanntmachung von organisatorischen Rahmenbedingungen, im einzelnen:
 - Name der oder des Modulverantwortlichen

- Zeit, Ort und inhaltliche Kurzbeschreibung
 - Termine und Verfahren der Leistungsbewertungen im Rahmen der Modulprüfung
 - sonstige wichtige Informationen
- inhaltliche Abstimmung mit den Modulverantwortlichen thematisch angrenzender Module
 - Beratung und Information der Studierenden hinsichtlich der im Modul behandelten Inhalte
 - Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studiengangskoordination und für den jeweiligen Prüfungsausschuß
 - Durchführung der Evaluation gemäß § 11
 - Übermittlung der Ergebnisse von Leistungsbewertungen einschließlich der für die Prüfungsakte gemäß § 17 der Prüfungsordnung vorgesehenen Dokumente an den Prüfungsausschuß
- (5) Die oder der Modulverantwortliche kann und soll die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls anderen Lehrpersonen übertragen bzw. andere Lehrpersonen um Beteiligung bitten. Sie oder er soll das Lehrangebot regelmäßig auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit überprüfen.
- (6) Pro Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 60 Credits zu absolvieren. Jede Studienleistung ist mit einer Leistungsbewertung gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung zu versehen.

§ 10

GLIEDERUNG DES BACHELORSTUDIENGANGES

- (1) Der Bachelorstudiengang dauert drei Jahre (Regelstudienzeit). Er gliedert sich in drei Studienjahre. Der für die Erbringung von Studienleistungen vorgesehene Zeitraum pro Studienjahr beträgt 42 Wochen.
- (2) In jedem Studienjahr sind Studienleistungen im Umfang von 60 Credits zu absolvieren.
- (3) Im **1. Studienjahr** werden innerhalb von Pflichtmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:
- Naturwissenschaftliche Grundlagen in den Fächern Chemie und Physik
 - Medizinische Grundlagen (Histologie, Allgemeine Genetik)
- (4) Im **2. Studienjahr** werden innerhalb von Pflicht- und Wahlmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:
- die vorklinischen Disziplinen Anatomie, Physiologie und Biochemie
 - ein Grundpraktikum als Pflichtmodul, welches in kursorischer Form grundlegende molekularmedizinische Methoden vermittelt

- weitere Methoden-Praktika als Wahlmodule
 - Biostatistik
- (5) Im **3. Studienjahr** werden innerhalb von Pflicht- und Wahlmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:
- ein Modul zu spezifisch molekularmedizinischen, klinischen Anwendungsfeldern
 - ein Modul zu allgemeinen molekularpathologischen Aspekten der Organsysteme
 - mehrere theoretische Wahlmodule sowie Methodenpraktika als Wahlmodule
 - Bioinformatik
 - zudem ist im 3. Studienjahr die Bachelorarbeit anzufertigen.
- (6) Jedes Studienjahr des Bachelorstudienganges schliesst mit einem integrativen Modul ab. Im Rahmen der integrativen Module soll die oder der Studierende das im Studienjahr erworbene Wissen interdisziplinär und eigenständig aufarbeiten. Die Leistungsüberprüfung des integrativen Moduls laut §7 der Prüfungsordnung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die im vorangegangenen Studienjahr erworbenen Kompetenzen überfachlich und integrativ anzuwenden vermag.
- (7) Die im Bachelorstudiengang vorgesehenen Modul-Blöcke sowie die Zuordnung von Anrechnungspunkten (*Credits*) zu den Modul-Blöcken sind in der Prüfungsordnung, Anlage 3 dargelegt.
- (8) Der Prüfungsausschuß für den Bachelorstudiengang nach § 3 der Prüfungsordnung führt eine Pflichtmodul-Liste sowie eine Wahlmodul-Liste mit den im Bachelorstudiengang vorgesehenen einzelnen Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Die Listen enthalten eine detaillierte Aufstellung der Pflicht- und Wahlmodule sowie die Zuordnung von *Credits* zu den Modulen. Die Wahlmodul-Liste wird jährlich aktualisiert.

§ 11

EVALUATION

- (1) Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität des Studienangebots zu erhalten, sollen Module regelmäßig intern evaluiert werden.
- (2) Die oder der Modulverantwortliche trägt Sorge für die interne Evaluation des von ihr oder ihm verantworteten Moduls. In der Durchführung der Evaluation ist von den beteiligten Fakultäten ein einheitliches Vorgehen anzustreben.

- (3) Das Ressort Forschung und Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die interne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse innerhalb der beteiligten Fakultäten.

§ 12

STUDIERENDENBERATUNG/BESONDERE ANSPRECHPARTNER/SCHLICHTUNGSRAT

- (1) Die allgemeine Beratung von Studierenden gemäss § 6(5) NHG und von Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Bachelorstudienganges *Molekulare Medizin* erfolgt durch eine beim Ressort Forschung und Lehre eingerichtete Koordinationsstelle für die Studiengänge *Molekulare Medizin* sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. die Zentrale Studienberatung).
- (2) Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die am jeweiligen Studiengang beteiligten Inhaber eines Professorenamtes gemäss § 24(1) NHG.
- (3) Das Ressort Forschung und Lehre trägt Sorge für die Organisation eines Tutorenprogramms für Studierende.
- (4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Bachelorstudium *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen stehen insbesondere zur Verfügung:
- Die oder der vom Ressort Forschung und Lehre zu benennende Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator sowie
 - die Prodekanin/der Prodekan für Studium und Lehre

Die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen

- (5) Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin oder der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studierenden verbindliche Informationen über die Module und andere Studienleistungen geben.
- (2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.
- (3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an einem zentralen Bereich, der vom Ressort Forschung und Lehre benannt wird.
- (4) Eine Kopie der Bekanntmachung ist an die Koordinationsstelle für die Studiengänge *Molekulare Medizin* zu versenden.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG**

MOLEKULARE MEDIZIN

an der Georg-August-Universität Göttingen,
Medizinische Fakultät.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

§ 2 Hochschulgrad

§ 3 Prüfungsausschuß

§ 4 Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verhinderung

§ 11 Schutzbestimmungen

§ 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Gesamtbewertung

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Wiederholung von Prüfungen im Rahmen der Bewertung einer Studienleistung

§ 15 Urkunden, Zeugnisse, Bescheinigungen

§ 16 Internationale Einordnung des Bachelor-Abschlusses (Diploma Supplement)

§ 17 Prüfungsakte

§ 18 Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil Studien- und Prüfungsleistungen im BachelorStudiengang

§ 19 Art und Umfang

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Gesamtergebnis im Bachelorstudiengang

Dritter Teil Schlußvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

ZWECK DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungsordnung konkretisiert auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (im folgenden kurz: NHG) die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudienganges *Molekulare Medizin*.
- (2) Einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß ermöglicht nach drei Jahren die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudienganges.
- (3) Durch die Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudienganges soll festgestellt werden, ob der Prüfling die theoretischen Grundlagen sowie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (4) Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in § 3 der „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Bachelorstudiengang *Molekulare Medizin* und den Masterstudiengang *Molekulare Medizin*“ geregelt sind.

§ 2

HOCHSCHULGRAD

Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudienganges verleiht die Universität Göttingen den Hochschulgrad "Bachelor of Science" abgekürzt "B. Sc."

§ 3

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät (im folgenden kurz: Fakultät) durch Fakultätsratsbeschluß einen Prüfungsausschuß für den Bachelorstudiengang.
- (2) Für den Prüfungsausschuß wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören der Hochschullehrergruppe an, von der ein Mitglied einer der am Studiengang beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten für Physik bzw. Chemie angehören soll. Das fünfte Mitglied entstammt der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stammt aus der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- regelmäßige Information und Beratung der Studierenden über Ablauf und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen,
- Führung der Prüfungsakten,
- Anerkennung von Aufgabenstellungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit,
- Führung einer Wahlmodulliste für den Bachelorstudiengang nach §9 Abs.2 der Studienordnung.
- Anerkennung von Studienleistungen aus dem Gesamtlehrveranstaltungsangebot der Universität als Wahlmodul,
- Führung einer Liste über Pflichtmodule für den Bachelorstudiengang nach §9 Abs.2 der Studienordnung,
- Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen bzw. an einer anderen Universität erbracht wurden,
- Regelung von Sonderfällen im Zusammenhang mit der Auslegung der Prüfungsordnung,
- regelmäßiger Bericht über die Arbeit des Prüfungsausschusses in der Fakultät.

Einzelne Aufgaben können vom jeweiligen Prüfungsausschuß an die Koordinatorin oder den Koordinator des Bachelorstudienganges delegiert werden.

§ 4

ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFERINNEN UND PRÜFER

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Als Prüferin oder Prüfer im Bachelorstudiengang soll nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt und im Rahmen des jeweiligen Studienganges an der Lehre beteiligt ist.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören, aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

§ 5

ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang bzw. an einer anderen Universität erbracht wurden, werden angerechnet, soweit durch den jeweiligen Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

- (2) Sofern Studien- bzw. Prüfungsleistungen angerechnet werden können, sind die zugehörigen Leistungsbewertungen in der Regel zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen.
- (3) Bei nicht vergleichbaren Bewertungssystemen oder unbewerteten Leistungsnachweisen sind für die Anerkennung entsprechende Leistungsbewertungen nachzuholen. Der jeweilige Prüfungsausschuß setzt – ggf. in Absprache mit den Modulverantwortlichen – Art und Anforderungen der nachzuholenden Leistungsnachweise fest.

§ 6

ARTEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen im **Bachelorstudiengang** werden erbracht im Rahmen
 - der Modulprüfungen (§ 7),
 - der Bachelorarbeit (§ 8, § 20)
- (2) In einer **schriftlichen** Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausuren einer oder eines Studierenden sind mit der dazugehörigen Bewertung in der individuellen Prüfungsakte nach § 17 aufzubewahren.
- (3) In einer **mündlichen** Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, daß er im Dialog mit einer oder einem Fachkundigen in der Lage ist, innerhalb des Fachgebietes sowie der angrenzenden Gebiete in Zusammenhängen zu denken. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen an der Prüfung teilnehmenden Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in der individuellen Prüfungsakte nach § 17 aufzubewahren.
- (4) Bei der **Überprüfung praktischer Fertigkeiten** soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er in der Lage ist, im Studium erlernte Methoden selbständig anzuwenden. Die gestellten Aufgaben, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen an der Prüfung teilnehmenden Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in der individuellen Prüfungsakte nach § 17 aufzubewahren.
- (5) Zu prüfende Personen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein.

§ 7

MODULPRÜFUNGEN

- (1) Jedes Modul im Bachelorstudiengang ist mit einer Leistungsüberprüfung abzuschließen. Diese „Modulprüfung“ soll zeitnah zum Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgen.

- (2) Die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen können in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, der Überprüfung praktischer Fertigkeiten oder anderen Leistungsformen erbracht werden.
- (3) Die methodische und inhaltliche Gestaltung der Modulprüfung obliegt der oder dem Modulverantwortlichen.
- (4) Im Bachelorstudiengang sind Pflicht- und Wahlmodule entsprechend den in der Anlage 3 beschriebenen thematischen Gebieten zu absolvieren. Pro Studienjahr sind Studienleistungen im Umfang von 60 Credits zu erbringen.
- (5) Der Prüfungsausschuß führt Listen über die aktuell angebotenen Pflicht- und Wahlmodule mit den zugehörigen Credits (Anrechnungspunkten) und sorgt für deren Bekanntmachung.

§ 8

BACHELORARBEIT

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudienganges ist eine wissenschaftliche Bachelorarbeit anzufertigen.
- (2) Die spezifischen Anforderungen an die Bachelorarbeit sind in § 20 dargestellt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden unter Angabe einer zu bearbeitenden Aufgabenstellung (Thema) und einer Betreuerin oder eines Betreuers der Bachelorarbeit spätestens 8 Wochen vor Beginn des Bearbeitungszeitraums beim Prüfungsausschuß anzumelden. Die Betreuerin oder der Betreuer muss den Anforderungen nach § 4 entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Den Wünschen bzw. eigenen Vorstellungen der oder des Studierenden im Hinblick auf die Aufgabenstellung und den Betreuer soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuß prüft die Angemessenheit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hinsichtlich Umfang und Bearbeitungstiefe und entscheidet über ihre Anerkennung. Liegt dem Prüfungsausschuß nach Ablauf der Anmeldefrist von einer oder einem Studierenden des 3. Studienjahres kein Themenvorschlag vor, kann der oder dem Studierenden eine Aufgabenstellung von einer oder einem vom Prüfungsausschuß beauftragten Betreuerin oder Betreuer zugewiesen werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraums vollständig anzufertigen. Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu beauftragen. Beide Gutachterinnen oder Gutachter einigen sich auf eine Bewertung der Arbeit entsprechend § 12 Abs. 6. Ist eine Einigung über die Bewertung der Arbeit nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten und nach Anhörung beider Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 9

ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind bei

mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Verlangen eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, VERHINDERUNG

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist in der Regel ein amtsärztliches Attest oder ein Attest aus einer Poliklinik der Universität Göttingen vorzulegen. Aus dem Attest müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer hervorgehen. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen und der Prüfungsausschuß setzt einen neuen Termin fest. Bereits erbrachte Teilleistungen sind bei der Fortsetzung der Prüfung anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Wird der vorgesehene Abgabetermin bei einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§11

SCHUTZBESTIMMUNGEN

- (1) Macht ein Prüfling glaubhaft, daß er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

- (2) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.
- (3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. § 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind
- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
 - d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können,
- in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.
- (5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 12

BEWERTUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND GESAMTBEWERTUNG

- (1) Durch die Absolvierung von Studienleistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs erwirbt die oder der Studierende Anrechnungspunkte (*Credits*) gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung. Pro Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 60 Credits zu absolvieren. Jede Studienleistung ist mit einer Leistungsbewertung gemäß Abs. 6 zu versehen.

(2) Studienleistungen im **Bachelorstudiengang** sind:

- Absolvierung der für den Studienabschnitt vorgesehenen Pflicht- und Wahlmodule
- Anfertigen der Bachelorarbeit

(3) **Prüfungsleistungen** im Bachelorstudiengang sind die zu einer Studienleistung gehörenden Modulprüfungen im Bachelorstudiengang sowie die Bachelorarbeit.

(4) Die Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang setzt sich aus den erbrachten Prüfungsleistungen zusammen. Sie erfolgt kumulativ entsprechend § 21.

(5) Die Leistungsbewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Form von **Leistungsgraden** (*Grades*). Den Leistungsgraden sind Leistungszahlen (*Grade Points*) zwischen 0 und 4 zugeordnet (angelsächsisches Bewertungssystem), denen wiederum die konventionellen Noten des deutschen Systems entsprechen.

Jeder Studienleistung ist eine bestimmte Anzahl von Anrechnungspunkten (Credits) zugeordnet. Aus der Multiplikation der Anrechnungspunkte (Credits) für eine erbrachte zeitliche Studienleistung mit der Leistungszahl (Grade Point) für die dazugehörige Prüfung resultieren **Leistungspunkte** (*Credit Points, CP*).

Die Berechnungsformel lautet : **Credits x Grade Points = Credit Points**,

zu deutsch : **Anrechnungspunkte x Leistungszahl = Leistungspunkte**

Pro Studienjahr ist die Erbringung von Studienleistungen im Umfang von 60 Anrechnungspunkten (Credits) vorgesehen. Pro Studienjahr können durch die Absolvierung von Studienleistungen maximal 240 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht werden.

(6) Folgende **Leistungsgrade und dazugehörige Leistungszahlen** können vergeben werden:

Leistungsgrad (grade)	Beschreibung	Leistungszahl (grade point)	entspricht Note (deutsches System)
A = sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung	4,0	1,0
A-		3,7	1,3
B+	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt	3,3	1,7
B = gut (good)		3,0	2,0
B-		2,7	2,3
C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,3	2,7
C = befriedigend (medium)		2,0	3,0
C-		1,7	3,3
D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	1,3	3,7
D = ausreichend (pass)		1,0	4,0
F = nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0,0	nicht ausreichend

(7) Die Bewertung einer einzelnen Modulprüfung sowie der Bachelorarbeit erfolgt entsprechend dem Bewertungsspektrum gemäß Abs. 6. Weitere Differenzierungen in der Bewertung einer einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistung sind nicht zulässig.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens dem Leistungsgrad D bewertet wurde.

(9) Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang errechnet sich gemäss § 21 und lautet:

sehr gut	bei einem Leistungszahlendurchschnitt von 3,50 bis 4,00
Gut	bei einem Leistungszahlendurchschnitt von 2,50 bis 3,49
Befriedigend	bei einem Leistungszahlendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
Ausreichend	bei einem Leistungszahlendurchschnitt von 1,00 bis 1,49

§ 13

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Wiederholungen von Teilprüfungen sind in angemessener Frist durchzuführen. Der Prüfungsausschuß wirkt darauf hin, dass sie spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach der erfolglosen Teilprüfung abgelegt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuß eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.
- (2) Im Falle der Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist die oder der Studierende von einem anderen Prüfer als in der Erstprüfung zu prüfen.
- (3) Im gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, können auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 14

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER BEWERTUNG EINER STUDIENLEISTUNG

- (1) Wird eine Prüfung im Rahmen einer Studienleistung (z. B. Modulprüfung) mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung zum dritten Mal mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist diese endgültig nicht bestanden und kann an der Universität Göttingen nicht mehr absolviert werden.
- (2) Im Rahmen von Modulprüfungen muss eine erste Wiederholungsmöglichkeit noch innerhalb des aktuellen Studienjahres gegeben werden. Die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung muss innerhalb eines Jahres gegeben werden.
- (3) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls).

§ 15

URKUNDEN, ZEUGNISSE, BESCHEINIGUNGEN

- (1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudienganges stellt die Fakultät jeder Absolventin und jedem Absolventen ein Zeugnis aus, das sämtliche Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtbewertung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Über den erzielten Hochschulgrad nach § 2 stellt die Fakultät eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 (deutschsprachig) bzw. Anlage 2 (englischsprachig) aus.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die vollständig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 16

INTERNATIONALE EINORDNUNG DES BACHELOR-ABSCHLUSSES (DIPLOMA SUPPLEMENT)

- (1) Dem Zeugnis wird auf schriftlichen Antrag der Absolventin oder des Absolventen eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Die Ergänzung enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation.
 3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
 6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium).

§ 17

PRÜFUNGSAKTE

- (1) Der Prüfungsausschuss führt für alle Studierende eine individuelle Prüfungsakte, in der sämtliche im Bachelorstudiengang erbrachten Aufzeichnungen über Studien- und Prüfungsleistungen gesammelt werden.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine individuelle Prüfungsakte gewährt. Der Anspruch auf Einsichtnahme erlischt spätestens ein Jahr nach Exmatrikulation im entsprechenden Studiengang.

§ 18

WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäss Abs. 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung evtl. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung evtl. als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer evtl. von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine fachlich kompetente Gutachterin oder einen fachlich kompetenten Gutachter. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers besteht.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Wird dem Widerspruch auch nach Beratungen in der Fakultät nicht abgeholfen, bescheidet die Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

ZWEITER TEIL STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM BACHELORSTUDIENGANG

§ 19

ART UND UMFANG

Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" wird aufgrund der Gesamtbewertung der im Bachelorstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. Die im Bachelorstudiengang bewerteten Leistungen bestehen aus

- a) den Modulprüfungen (§ 7)
- b) der Bachelorarbeit.

§ 20

BACHELORARBEIT

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 10 Wochen ein Problem selbständig und fachgerecht zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuß für den Bachelorstudiengang einzureichen. Über begründete Anträge auf Verlängerung der Abgabefrist entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt dem Prüfungsausschuß innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums ein schriftliches Gutachten vor. Beide Gutachterinnen oder Gutachter legen dem Prüfungsausschuß darüber hinaus einen gemeinsamen Bewertungsvorschlag entsprechend § 12 Abs. 6 vor.
- (5) Die Bachelorarbeit kann, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, abweichend von § 14 nur einmal wiederholt werden.

§ 21

GESAMTERGEBNIS IM BACHELORSTUDIENGANG

- (1) Der Bachelorstudiengang ist erfolgreich absolviert, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen nach § 19 mit jeweils mindestens dem Leistungsgrad D („ausreichend“) bewertet sind.
- (2) Die **Gesamtbewertung für den Hochschulgrad „Bachelor of Science“** errechnet sich nach folgendem Schema unter Beachtung von § 12 Abs. 6:

Gesamtergebnis im Bachelorstudiengang				
	Art der Studien- und Prüfungsleistungen	Bewertung (Grade Points)	Gewichtung %	Bewertung der Gesamtleistungen pro Jahr:
1. Studienjahr (25 %)	Modulprüfungen (insgesamt)	$(\sum CP_{Mod1/60})$	100 %	GP 1 = $(\sum CP_{Mod1/60})$
2. Studienjahr (25 %)	Modulprüfungen (insgesamt)	$(\sum CP_{Mod2/60})$	100 %	GP 2 = $(\sum CP_{Mod2/60})$
3. Studienjahr (50 %)	Modulprüfungen (insgesamt) Bachelorarbeit	$(\sum CP_{Mod3/45})$ GP_{Bach}	50 % 50 %	GP 3 = $(\sum CP_{Mod3/45}) \times 50\%$ $+ GP_{Bach} \times 50\%$
Bachelor insgesamt	$(GP 1 + GP 2 + 2 \times GP 3) / 4 =$			GP Bachelor

- (3) Bei der Berechnung der Werte „GP 1“, „GP 2“, „GP 3“ und „GP Bachelor“ wird nach der zweiten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung abgebrochen.

DRITTER TEIL SCHLUßVORSCHRIFTEN

§ 22

INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGEN

ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

MOLEKULARE MEDIZIN

Anlage 1 : Muster der Bachelorurkunde (deutsch)

Anlage 2 : Muster der Bachelorurkunde (englisch)

Anlage 3: Curriculum des Bachelorstudienganges

Anlage 4: Liste der Pflichtmodule im Bachelorstudiengang

Anlage 5: Liste der Wahlmodule im Bachelorstudiengang

Anlage 6: Liste der wählbaren Methoden im Rahmen des Moduls „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden“

Anlage 1

Medizinische Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen

Bachelorurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Medizinische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}, geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

nachdem sie/er^{*)} das Bachelorstudium im Studiengang Molekulare Medizin

am mit der Gesamtbewertung^{**)}

.....

absolviert hat.

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....

Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

^{**)} in Worten gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung

Anlage 2 (englischsprachiges Muster)

Faculty of Medicine
Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor's Certificate

The Faculty of Medicine of the Georg-August-University Göttingen awards to
Mrs./Mr *) , born on in ,
the degree

**Bachelor of Science
(B. Sc.)**

for she/he *) has successfully finished the Bachelor's Program in Molecular Medicine
on the date of
with the final grade **)

Göttingen, [date] (Signet of the Faculty of Medicine)

.....
the Dean

.....
chairperson of the examination committee

*) cross out unfounded

**) according to § 12 Abs. 6 Prüfungsordnung

Anlage 3 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Molekulare Medizin :

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 4) :

**Thematische Gebiete von Pflicht- und Wahlmodulen im
Bachelorstudiengang Molekulare Medizin**

Bachelorstudiengang	CREDITS	Pflicht- Modul / Wahl- Modul
1. Studienjahr :	60	
Modul "Anorganische Chemie" (V +Ü +P +S)	12	P
Modul "Organische Chemie" (V +Ü +P +S)	12	P
Modul "Physikalische Chemie" (V +Ü +P)	8	P
Modul "Physik 1" (V +Ü +P)	8	P
Modul "Physik 2" (V +Ü +P)	8	P
Modul Histologie (V + P) und Allg. Genetik	10	P
Integratives Modul 1	2	P

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Bachelorstudiengang	CREDIT S	Pflicht- Modul / Wahl- Modul
2. Studienjahr :	60	
Modul Physiologie 1 (V)	4	P
Modul Physiologie 2 (V)	4	
Modul Biochemie 1 (V)	4	P
Modul Biochemie 2 (V)	4	
Modul Zellbiologie (V)	10	P
Modul Neuroanatomie (V)		
Modul Makroskopische Anatomie (V)		
Modul Seminar 1 u. 2 (Anatomie, Physiologie, Biochemie)	4	P
Modul Biostatistik (V + Ü)	4	
Wahlmodule (laut Anlage 5)	4	W
Modul Grundpraktikum „Molekulare Medizin“	12	P
Modul „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden 1“ (mit mehreren wählbaren Methoden laut Anlage 6)	8	W
Integratives Modul 2	2	P

Bachelorstudiengang		CREDITS	Pflicht- Modul / Wahl- Modul
3. Studienjahr :		60	
Modul "Allgemeine molekularmedizinische Aspekte der Themenfelder" :		10	P
Immunologie u. Immungenetik Bakteriologie, Infektiologie, Virologie Pathologie Endokrines System und Stoffwechsel Humangenetik Pharmakologie u. Toxikologie Onkologie			
Modul Literaturseminar 1		2	P
Modul „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden 2“ (mit mehreren wählbaren Methoden laut Anlage 6)		12	W
Modul "Molekularpathologische Aspekte der Organsysteme" mit :		9	P
Herz-Kreislauf-System und Lunge Skelett und Muskulatur Gastrointestinale Organe Nervensystem Urogenitalsystem			
Modul Bioinformatik (V + Ü)		4	P
Wahlmodule (laut Anlage 5)		6	W
Integratives Modul 3		2	P
Bachelor-Arbeit		15	P

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Hinweis: die im Bachelorstudiengang *wählbaren* Module (Wahlmodule) werden laut Studienordnung §10 Abs. 8 in einer **Wahlmodulliste** definiert. Diese Wahlmodulliste ist in Anlage 5 dargestellt. Im Rahmen des Moduls „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden“ sind mehrere Methoden wählbar und kombinierbar.

Die wählbaren **Methoden** sind in Anlage 6 dargestellt.

Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Molekulare Medizin :

Liste über die im Bachelorstudiengang vorgesehenen **Pflichtmodule** unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls vermittelt werden.

BACHELORSTUDIENGANG

<u>1. Studienjahr :</u> <u>Pflichtmodule</u>	Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des Moduls vermittelt werden :
Modul Anorganische Chemie	Erwerb grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen Chemie. Erwerb praktischer Fähigkeiten im anorganischen Chemiepraktikum.
Modul Organische Chemie	Erwerb grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der organischen Chemie. Erwerb praktischer Fähigkeiten im organischen Chemiepraktikum.
Modul Physikalische Chemie	Erwerb grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der physikalischen Chemie. Erwerb praktischer Fähigkeiten im physikalischen Chemiepraktikum.
Modul Physik 1	Erwerb grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik.
Modul Physik 2	Erwerb vertiefender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik.
Modul Histologie, Histologie- Praktikum, Allg. Genetik	Erwerb vertiefender naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Histologie und der allgemeinen Genetik.
Integratives Modul 1	Erlangung der Kompetenz zur integrativen und eigenständigen Aufarbeitung des im Studienjahr

	gewonnenen Wissens und interdisziplinäre Verknüpfung des Wissens der verschiedenen Fachgebiete.
--	---

<u>2. Studienjahr</u> : <u>Pflichtmodule</u>	
Modul Physiologie 1	Erwerb von grundlegenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Physiologie.
Modul Physiologie 2	Erwerb von vertiefenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Physiologie.
Modul Biochemie 1	Erwerb von grundlegenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Biochemie.
Modul Biochemie 2	Erwerb von vertiefenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Biochemie.
Modul Zellbiologie	Erwerb von grundlegenden naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Zellbiologie.
Modul Neuroanatomie	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Neuroanatomie.
Modul Makroskopische Anatomie	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Makroskopischen Anatomie.
Modul Seminar (zur Anatomie, Physiologie, Biochemie)	Integrative Vertiefung der in den Modulen Physiologie, Biochemie und Anatomie erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Form eines Seminars.
Modul Biostatistik	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Biostatistik.
Modul Grundpraktikum „Molekulare Medizin“	Anwendung von basalen molekularemedizinischen Labormethoden in Form eines strukturierten Blockpraktikums.
Integratives Modul 2	Erlangung der Kompetenz zur integrativen und eigenständigen Aufarbeitung des im Studienjahr gewonnenen Wissens und interdisziplinäre

	gewonnenen Wissens und interdisziplinäre Verknüpfung des Wissens der verschiedenen Fachgebiete.
--	---

<p><u>3. Studienjahr :</u> <u>Pflichtmodule</u></p>	
<p>Modul Allgemeine molekularmedizinische Aspekte verschiedener Themenfelder</p>	<p>Kenntnisse über Anwendungsfelder medizinischer Disziplinen im Bereich der Molekularen Medizin, wie z.B. Immunologie und Immungenetik, Bakteriologie, Infektiologie, Virologie und Pathologie; Endokrines System und Stoffwechsel, Humangenetik, Pharmakologie u. Toxikologie, Onkologie.</p>
<p>Modul Literaturseminar 1</p>	<p>Kompetenz zur Erfassung und Diskussion der Kerninhalte wissenschaftlicher Abfassungen des Gebietes der Molekularen Medizin.</p>
<p>Modul Molekular-pathologische Aspekte der Organsysteme</p>	<p>Kenntnisse über Anwendungsfelder der Molekularen Medizin in Bezug auf verschiedene Organsysteme.</p>
<p>Modul Bioinformatik</p>	<p>Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Bioinformatik.</p>
<p>Integratives Modul 3</p>	<p>Erlangung der Kompetenz zur integrativen und eigenständigen Aufarbeitung des im Studienjahr gewonnenen Wissens und interdisziplinäre Verknüpfung des Wissens der verschiedenen Fachgebiete.</p>
<p>Modul Bachelorarbeit</p>	<p>Kompetenz zur selbständigen und fachgerechten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines Zeitraumes von 10 Wochen.</p>

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Molekulare Medizin“

Liste über die für den Bachelorstudiengang vorgesehenen Wahlmodule

<u>Wahlmodul</u>	Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des Moduls vermittelt werden :	Credits
Modul: Ethik in der Medizin	Fundierte Kenntnisse über relevante ethische Aspekte der Medizin und insbesondere der Molekularen Medizin. Kenntnisse der Standpunkte und Argumentationslinien in der aktuellen Genforschungsdiskussion. Kompetenz in Diskussionen über das Konfliktfeld Wissenschaft - Ethik.	2
Modul: Gen-Therapie / Therapeutische Entwicklungen	Kenntnisse über Möglichkeiten und Anwendungsfelder neuer therapeutischer Verfahren auf dem Gebiet der Genetik.	2
Modul: Molekulare Strahlenbiologie	Kenntnisse über molekularmedizinische Aspekte und Anwendungsfelder der Strahlenbiologie, Strahlentherapie und Radioonkologie.	2
Modul: Molekulare Forensik	Kenntnisse über molekularmedizinische Aspekte auf dem Gebiet der Forensik.	2
Modul: Genetische Beratung	Kompetenz in der praktischen Beratungstätigkeit. Kenntnisse über Indikationen und Verfahren der pränatalen und postnatalen zytogenetischen, biochemischen und molekulargenetischen Untersuchungen.	2
Modul: Reproduktionsmedizin und Reproduktionsgenetik	Kompetenz auf dem Gebieten der molekularbiologischen Reproduktionsgenetik beim Säuger (Gonaden-entwicklung, Keimzell-	2

		differenzierung). Kenntnis über aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Reproduktionsgenetik. Entwicklung der Fähigkeit zur eigenständigen Interpretation von Publikation über Reproduktionsgenetik.	
Modul: Vektoren Ribozyme	und	Kenntnisse über katalytische RNAs, über die physiologische Bedeutung von Ribozymen bei der Interaktion mit Substraten und über den Einsatz von Ribozymen als Therapeutika.	2
Modul: Strahlenschutz-Kurs		Kenntnisse über arbeitstechnische Aspekte und Maßnahmen des Strahlenschutzes in Tätigkeitsfeldern der Molekularen Medizin.	2
Modul: Gentechnik-Recht		Kenntnisse über rahmenrechtliche Regelungen und Auflagen auf dem Gebiet der Gentechnik.	2
Modul: Präsentationen, Rhetorik Bewerbungstraining	u.	Qualifikation in der Präsentation wissenschaftlicher Inhalte (unter Nutzung moderner Multimedia-Verfahren). Kompetente Gesprächsführung in wissenschaftlichen Diskursen und in Bewerbungssituationen.	2

Hinweis: die vorliegende Wahlmodul-Liste benennt die im Bachelorstudiengang *wählbaren* Module (Wahlmodule).

Die Liste der an den Wahlmodulen beteiligten Fächern wird jährlich aktualisiert.

Anlage 6 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Molekulare Medizin“

Liste über die im Rahmen „Praktikums Spezielle Methoden“ wählbaren Methoden. Die Liste der im Rahmen der Praktika „Spezielle Methoden“ beteiligten Fächer wird jährlich aktualisiert.

<u>Spezielle Methode :</u>	Kompetenzen und Qualifikationen, die durch das Erlernen der speziellen Methode gewonnen werden :	Credits
Methode: Stofftransport durch Zellmembranen	Kompetenz zur Durchführung von heterogene Expression klonierter Transporter in RNA-mikroinjizierten Oozyten und transfizierenden epithelialen und nicht-epithelialen Zellen; zur Funktionsanalyse mit radioaktiv markierten oder fluoreszierenden Substraten sowie mit der Zweielektroden-Spannungsklemmtechnik.	2
Methode: Präparation transgener Mäuse	Befähigung zur Herstellung von Vektoren für die Erzeugung transgener Mäuse. Kompetenz zur Mikroinjektion in die befruchtete Eizelle und zur Genotypisierung von Founder-Tieren.	2
Methode: Herstellung rekombinanter Proteine	Kompetenz in der Konstruktherstellung, Bakterienvermehrung und in der Isolation des rekombinanten Proteins.	2
Methode: Genomische Datenanalyse	Befähigung zur Anwendung moderner biophysikalischer und bildgebender Verfahren: Massenspektroskopie, NMR-Spektroskopie, UV-Spektroskopie, Fluoreszenzspektroskopie.	2
Methode: Biophysikalische und bildgebende Verfahren	Befähigung zur Anwendung von Alignment- und Exon-Programmen sowie zur chromosomalen Feinkartierung von Genen (RH Mapping).	2
Methode: Kultivierung humaner Gefäßzellen	Kompetenz zur Kultivierung humaner Gefäßzellen einschliesslich der Immunfluoreszenz von Markerproteinen (Qualitätskontrolle) sowie zur Durchführung eines Proliferations- und Vitalitätsnachweises.	2
Methode: RNA-Extraktion und Nachweismethoden	Kompetenz zur Extraktion und zum Nachweis von RNA. Befähigung zur Anwendung von Northern-Blot, PCR, Real Time PCR, Run-on, verschiedenen Array-Techniken, SSH-PCR.	2
Methode: Proteinnachweis in	Befähigung zum Nachweis von Protein in Zellen mittels 2D-Gelelektrophorese, Western-Blot, Immunfluoreszenz,	2

Zellen	FACS.	
Methode: Die PCR in der zytologischen Lymphomdiagnostik	Befähigung zur DNA-Extraktion aus zytologischem Ausstrichmaterial. Kompetenz in der Anwendung der CDR3-JH-PCR bzw. der TCR- γ -PCR, der Agarose Gelelektrophorese sowie der Genescan- Analyse im ABI 310- Analyzer .	2
Methode: Analyse von Proteinen in subzellulären Fraktionen von Hepatozyten	Befähigung zur Analyse von Proteinen in subzellulären Fraktionen von Hepatozyten. Kompetenz in der Gewinnung subzellulärer Fraktionen durch differentielle Zentrifugation / Ultrazentrifugation, in der SDS-Polyacrylamidgelelektrophorese und im Western Blot; Befähigung zum Immunnachweis von Organellmarkern mit spezifischen Antikörpern und zur Messung der Aktivität fremdstoffmetabolisierender Cytochrom P-450 Enzyme in mikrosomalen Fraktionen.	2
Methode: Real Time PCR mit TaqMan	Befähigung zur Durchführung der Real Time PCR mit TaqMan. Anwendung von Primer- und Sondendesign, Quantifizierungsstrategien, RT-PCR.	2
Methode: Automatisierung im Labor	Kompetenz zur Programmierung eines x-y-z Pipettierroboters zur Automatisierung molekularbiologischer Methoden. Fähigkeit zum Datenmanagement sowie zur effizienten Nutzung der Automatisierung in der Immunhämatologie, Infektionsserologie und NAT Assays.	2
Methode: Genexpression in parenchymatösen und nicht-parenchymatösen Leberzellen	Befähigung zur Zellisolation und Zellkultur-Herstellung. Kompetenz in der RNA-Isolierung, in RT-PCR, in semiquantitativer RT-PCR, im Northern Blot (Nick-Translation, Random Priming), in der endogenen Markierung neu synthetisierter Proteine, in Immunpräzipitation, in SDS-Page-Elektrophorese, in Vektorsynthese und im Umgang mit radioaktiven Stoffen.	2
Methode: Genanalyse maligner Tumoren	Kompetenz in der Genanalyse maligner Tumoren. Befähigung zur PCR-Analyse von Tumorproben. Kenntnisse über Tiermodelle, Transfektion und retroviralem Gentransfer sowie über verschiedene funktionelle Genanalysen.	2
Methode: Pathogenetische Faktoren der Chronifizierung von Viruserkrankungen der Leber	Befähigung zur Virusdiagnostik in verschiedenen Gewebeproben; Anwendung von Zellkulturtechniken, von quantitative PCR, ELISA-Methode und SSH-Methode, Hybridisierung, Klonierung. Fähigkeit zur Identifizierung von differentiell exprimierten Genen bei verschiedenen Lebererkrankungen.	2
Methode: Expressionsanalyse	Kompetenz in der Nukleinsäure- und Protein-Extraktion sowie in der RNA- und DNA-Quantifizierung und	2

auf Zellniveau	Qualitätsanalyse.	
Methode: Spurenanalytische Verfahren zur Untersuchung von Stoffen und Metaboliten in Human- und Umweltproben	Kompetenz in der Anwendung von spurenanalytischen Verfahren wie GC-MS, HPLC-AFS (HPLC Atomfluoreszenzspektroskopie), HPLC, Gaschromatographie.	2
Methode: Prozessieren von DNA-Schäden in menschlichen Zellen	Befähigung zur Diagnose von DNA-Schäden in menschlichen Zellen. Plasmidpräparation u.a. über CsCl-Gradienten; Transfektion menschlicher Zellen; Plasmid-Isolierung aus menschlichen Zellen. Bakterielle Transformation; Automatisierte DNA-Sequenzierung.	2
Methode: Humanbiomonitoring	Befähigung zur Bewertung verschiedener Indikatoren des Humanbiomonitoring: Bromidbestimmung im Plasma, Aktivitätsbestimmung der Neuropathy Target Esterase (NTE), Confounder Cotinin (Belastung durch Rauchen), Confounder Carbohydrate deficient transferrin (CDT) (Alkoholmarker).	2
Methode: Verfahren zur Bestimmung gentoxischer Wirkungen	Kompetenz in der Anwendung von Verfahren zur Bestimmung gentoxischer Wirkungen. Durchführung von Ames-Test, In-vitro-Mikrokerntest, Dichtegradientenzentrifugation.	2

Fakultät für Chemie:

Korrektur der Amtlichen Mitteilungen Nr. 6/2003 Seite 168

Umbenennung des Instituts für Organische Chemie

Der neue Institutsname lautet "Institut für Organische und Biomolekulare Chemie". Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 20.08.2003 dem Präsidium den Masterstudiengang „*Master of Arts in Education*“ empfohlen und die Ständige Akkreditierungskommission der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) vom 2. Juni 2003 diesen Masterstudiengang befristet bis zum 30. September 2007 akkreditiert hat, hat das Präsidium am 3. September 2003 die Einrichtung beschlossen. Gleichzeitig mit diesem Beschluss wurden die Studien- und die Prüfungsordnung genehmigt. Beide werden hiermit bekannt gemacht.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Arts in Education“
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Biologischen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Master of Arts in Education“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Biologischen Fakultät der Universität Göttingen.

§ 2 Studienziele, Tätigkeitsfelder

- (1) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein universitäres Bachelor-, Magister-, Diplom- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, die fachwissenschaftlichen, pädagogischen fachdidaktischen und psychologischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, wie sie die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien fordert und beinhaltet zusätzlich zur lehramtsspezifischen Ausbildung die Vermittlung weiterer forschungsbezogener Qualifikationen.
- (2) Die Studierenden werden befähigt, pädagogisch, fachdidaktisch und psychologisch relevante Probleme und Aufgaben im Handlungsfeld Schule zu erkennen, durch methodisch kontrollierte Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung forschend zu bearbeiten, pädagogische und fachdidaktische Handlungsperspektiven zu entwickeln und geeignete Methoden zur Vermittlung, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Handlungsfeld kritisch zu reflektieren und zu erproben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Durchführung des Studiengangs, Prüfungsberechtigte, Studienausschuss

- (1) Die Federführung des von Mitgliedern der vorgenannten Fakultäten getragenen Studiengangs liegt bei der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Allen am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten stehen Ausbildungs- und Prüfungsrechte im Rahmen des Studiengangs zu.
- (3) Die Prüfungskommission nach § 3 der Prüfungsordnung ist zugleich Studienausschuss. Der Studienausschuss koordiniert die Durchführung des Studiengangs. Grundlegende Änderungen dieser Studienordnung bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fakultäten.

§ 5 Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium zum „Master of Arts in Education“ abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Ableistung der Praktika und der Anfertigung der viermonatigen Masterarbeit mit Kolloquium vier Semester.
- (2) Das Studium besteht aus einem theoretischen Teil im Umfang von 88 Credits. Der theoretische Teil wird ergänzt durch zwei Schulpraktika (Allgemeines Schulpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum) im Umfang von je fünf Wochen (8 Credits), ein Forschungspraktikum im Umfang von fünf Wochen (4 Credits) sowie die Anfertigung einer viermonatigen Masterarbeit mit Kolloquium (20 Credits). Das Studium umfasst insgesamt 120 ECTS-Credits
- (3) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen als Erstes Staatsexamen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Feldstudien, Praxiserkundungen, Praktika, Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten angeboten werden. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab. Prüfungen können u.a. in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten oder Projektarbeiten abgenommen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 6 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

- (1) Entsprechend den Studienzielen müssen die Module der folgenden Kompetenzbereiche besucht, durch eigenständige Vor- und Nachbereitung ergänzt und erfolgreich abgeschlossen werden:

Kompetenzbereich I: Pädagogische Praxis forschend beobachten und theoriegestützt reflektieren:

Modul 1: Einführung in die Pädagogik und die Geschichte institutionalisierter Bildung

Modul 2: Theorien und Methoden der Praxiserkundung einschließlich Schulpraktischer Studien

Kompetenzbereich II: Unterricht und Schule empirisch erforschen:

Modul 3: Theorien und Methoden pädagogischer, psychologischer und fachdidaktischer Unterrichts- und Schulforschung

Modul 4: Planung und Durchführung eines empirischen Unterrichts- oder Schulforschungsvorhabens

Kompetenzbereich III: Erziehen und pädagogisch Handeln:

Modul 5: Besonderheiten pädagogischen Handelns in der Schule

Modul 6: Kindheit und Jugend – Soziale, ethnische, geschlechtliche Differenzierungen und Persönlichkeitsentwicklung

Modul 7: Sozialpsychologie in der Schule

Kompetenzbereich IV: Lehren und Lernen:

Modul 8: Förderung kognitiver und motivationaler Lernbedingungen

Modul 9: Didaktische Theorien und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einschließlich Medieneinsatz

Modul 10: Einführung in die Fachdidaktik und fachdidaktische Forschung

Modul 11: Fachunterricht planen, durchführen und reflektieren

Kompetenzbereich V: Diagnostizieren, beurteilen, beraten:

Modul 12: Theorien und Methoden der Leistungsbeurteilung

Modul 13: Konzepte und Methoden pädagogischer Förderung und Beratung

Kompetenzbereich VI: Schule entwickeln, organisieren, managen:

Modul 14: Qualität von Schule – Kriterien, Konzepte, empirische Befunde

Kompetenzbereich VII: Fachwissenschaftliche Kompetenz:

Modul 15: Fachwissenschaftliche Grundlagen des 2. Unterrichtsfachs

- (2) Der Besuch der Module 1 – 4, 8 – 11 sowie 14 und 15 ist verpflichtend. Aus den Modulen 5 – 7 können zwei Module ausgewählt werden, aus den Modulen 12 und 13 kann eins ausgewählt werden. In den ausgewählten Modulen ist eine Modulprüfung abzulegen.
- (3) Zusätzlich müssen ein Allgemeines Schulpraktikum und ein fachdidaktisches Praktikum sowie ein Forschungspraktikum absolviert werden.
- (4) Die Dauer des Allgemeinen Schulpraktikums beträgt je fünf Wochen. Es kann an den Sekundarstufen I und II der allgemeinbildenden Schulen absolviert werden. Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch entsprechende Veranstaltungen des Moduls 2 im Umfang von 42 LVS vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (5) Das fachdidaktische Praktikum umfasst ebenfalls fünf Wochen und wird durch entsprechende Veranstaltungen der Module 10 und 11 vorbereitet und ausgewertet. Es muss im Gymnasium absolviert werden.
- (6) Das Forschungspraktikum wird durch das Modul 3 vorbereitet und durch das Modul 4 begleitet. Es wird während des dritten Semesters in einem laufenden Forschungsprojekt durchgeführt und umfasst einen zeitlichen Umfang von etwa fünf Wochen.
- (7) Das Studium umfasst als Teil der Prüfungsleistungen eine viermonatige empirisch ausgerichtete schriftliche Masterarbeit auf dem Gebiet der Pädagogik, Pädagogischen Psychologie oder Fachdidaktik. Die Masterarbeit wird im Modul 4 „Planung und Durchführung eines empirischen Unterrichts- oder Schulforschungsvorhabens“ vorbereitet. Die Laufzeit für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt Mitte Februar und endet 16 Wochen später. Im Anschluss an die Masterarbeit ist ein Kolloquium abzuhalten. Näheres zu Art und Umfang der Masterarbeit und des Kolloquiums findet sich in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 7 Art der Leistungsnachweise

- (1) Art und Anzahl der studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise für die einzelnen Module und für die Praktika richten sich nach den Angaben in Anlage 1.
- (2) Neben anderen schriftlichen Arbeiten muss in mindestens einem der Module eine Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten erbracht werden. Sie ersetzt die für das gewählte Modul studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise. Über Ausnahmen entscheidet der Studienausschuss.

§ 8 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1 Modulkatalog

Kompetenzen	Modul	Umfang / Credits	Leistung
I. Pädagogische Praxis forschend beobachten und theoriege-stützt reflektieren	Modul 1: Einführung in die Pädagogik und die Geschichte institutionalisierter Bildung 1 A) Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien 1 B) Theorien und Entwicklung institutionalisierter Bildung und Erziehung insbesondere der Schule	28 LVS Vorlesung 28 LVS Seminar 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
	Modul 2: Theorien und Methoden der Praxiserkundung einschließlich schulpraktischer Studien (Allgemeines Schulpraktikum); 2 A) Vorbereitung 2 B) Schulpraktische Studien 2 C) Auswertung	42LVS Vorbereitung, Begleitung, Auswertung 4 Wochen Praktikum 6 Credits o. Prakt.	Praktikumsbericht, Beobachtungsprotokoll u. schriftliche Auswertung
II. Unterricht und Schule empirisch erforschen	Modul 3: Einführung in Theorien und Methoden pädagogischer psychologischer und fachdidaktische Unterrichts- und Schulforschung 3 A) Konzeptionelle, planerische und statistische Grundlagen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung 3 B) Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung	56 LVS 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
	Modul 4: Planung und Durchführung eines empirischen Unterrichts- oder Schulforschungsvorhabens Dieses Modul ist verbunden mit der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt (Masterarbeit)	56 LVS 6 Credits	Projektpräsentation und schriftl. Exposé
III. Erziehen und pädagogisch Handeln	Modul 5: Besonderheiten pädagogischen Handelns in der Schule 5 A) Gesellschaftliche, institutionelle u. org. Bedingungen pädagogischen Handelns 5 B) Rekonstruktives Fallverstehen	28 LVS Seminar 28 LVS Seminar 6 Credits	Schriftliche Fallanalyse
	Modul 6: Kindheit und Jugend – Soziale, ethnische, geschlechtliche Differenzierungen und Persönlichkeitsentwicklung 6 A) Gesellschaftliche Bedingungen u. sozialer Wandel von Kindheit u. Jugend und Sozialisationstheorien 6 B) Persönlichkeitsentwicklung im Kindes- u. Jugendalter	28 LVS Seminar 28 LVS Seminar 6 Credits	Referat oder Klausur

	<p>Modul 7: Sozialpsychologie in der Schule</p> <p>7 A) Soziale Kognitionen, Einstellungen und Interaktion in der Schule</p> <p>7 B) Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld</p>	<p>28 LVS Vorlesung</p> <p>28 LVS Seminar</p> <p>6 Credits</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>
IV. Lehren und Lernen	<p>Modul 8: Förderung kognitiver und motivationaler Lernbedingungen</p> <p>8 A) Einführung in die Schul- u. Unterrichtspsychologie der Informationsverarbeitung</p> <p>8 B) Beeinflussbarkeit von Lern- und Leistungskompetenzen sowie –motiven</p>	<p>28 LVS Vorlesung</p> <p>28 LVS Seminar</p> <p>6 Credits</p>	<p>Klausur oder mündliche Prüfung</p>
	<p>Modul 9: Didaktische Theorien und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einschließlich Medieneinsatz</p> <p>9 A) Einführung in didaktische Theorien und Modelle</p> <p>9 B) Didaktische Gestaltung von Lernprozessen, soziale Strukturbildung und Gestaltung von Lernumgebungen</p>	<p>28 LVS Seminar</p> <p>28 LVS Seminar</p> <p>5 Credits</p>	<p>Gestaltung einer Seminar-sitzung</p>
	<p>Modul 10: Einführung in die Fachdidaktik und fachdidakt. Forschung</p> <p>10 A) Einführung in die Fachdidaktik der jeweiligen Fächer</p> <p>10 B) Einführung in fachdidaktische Forschungsansätze</p>	<p>56 LVS (Fach 1 u. 2)</p> <p>56 LVS (Fach 1 u.2)</p> <p>10 Credits</p>	<p>Referat mit Thesen-papier</p>
	<p>Modul 11: Fachunterricht planen, durchführen und reflektieren</p> <p>11 A) Planung von Fachunterricht und Möglichkeiten der Analyse von fachbezogenen Lernvoraussetzungen und –prozessen sowie der Evaluation des Fachunterrichts</p> <p>11 B) Vertiefung der Vermittlungskompetenz durch Reflexion der Fachunterrichtspraxis sowie Optimierung des Fachunterrichts</p>	<p>56 LVS Vorbereitung</p> <p>56 LVS Auswertung</p> <p>10 Credits</p>	<p>Praktikums-bericht oder Unterrichts-entwurf oder Gestaltung einer Seminar-sitzung</p>
V. Diagnostizieren, beurteilen, beraten	<p>Modul 12: Theorien und Methoden der Leistungsbeurteilung</p> <p>12 A) Theorien und Modelle, Grenzen und Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung und Diagnose</p> <p>12 B) Übung zur Diagnose von von Lernvoraussetzungen und -leistungen</p>	<p>28 LVS Seminar</p> <p>28 LVS Übung</p> <p>5 Credits</p>	<p>Klausur oder mündl. Prüfung</p>

	<p>Modul 13: Konzepte und Methoden pädagogischer Förderung und Beratung</p> <p>13 A) Grundlagen und Modelle pädagogischer Beratung</p> <p>13 B) Kollegiale Supervision</p>	<p>28 LVS Seminar</p> <p>28 LVS Übung</p> <p>5 Credits</p>	<p>Referat oder Fall-darstellung</p>
<p>VI. Schule entwickeln, organisieren, managen</p>	<p>Modul 14: Qualität von Schule – Kriterien, Konzepte, empirische Untersuchungen</p> <p>14 A) Kriterien und Konzepte der Schulorganisation und –entwicklung</p> <p>14 B) Erkundung von Ansätzen zur Förderung einer neuen Schulkultur</p>	<p>28 LVS Seminar</p> <p>28 LVS Praxiserkundung</p> <p>6 Credits</p>	<p>Referat</p>
<p>VII. Fachwissenschaftliche Kompetenz</p>	<p>Modul 15: Fachwissenschaftliche Grundlagen des 2. Unterrichtsfachs</p>	<p>112 LVS</p> <p>10 Credits</p>	<p>Klausur und mündliche Prüfung</p>
<p>Praktika</p>	<p>Fünf Wochen Allgemeines Schulpraktikum</p> <p>Fünf Wochen Fachpraktikum (erstes Fach)</p> <p>Fünf Wochen Forschungspraktikum / Beteiligung an einem laufenden Forschungsvorhaben</p>	<p>4 Credits</p> <p>4 Credits</p> <p>4 Credits</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme</p>
<p>Masterarbeit</p> <p>Masterthesis plus Kolloquium</p>		<p>16 Wochen /</p> <p>20 Credits</p>	
		<p>714 LVS (Pflicht) und 168 LVS (Wahlpflicht) / 120 Credits</p>	

Wahlpflichtbereich: Modul 5, 6 und 7 (2 aus 3) sowie Modul 12 und 13 (1 aus 2)

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang „Master of Arts in Education“
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der
Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

Gliederung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 2a Dauer und Struktur des Studiums
- § 3 Prüfungskommission, Prüfungsberechtigte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
Nichteinhalten des Abgabetermins
- § 6 Entscheidung, Widerspruch
- § 7 Art der Prüfungsleistungen, Prüfungstermine, Anmeldefristen, Freiversuch
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 12 Mitteilung von Teilergebnissen, Einsicht in die Prüfungsakte
- § 13 Kreditpunkte (Credits)
- § 14 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Theoretischer Teil der Masterprüfung
- § 16 Praktika
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Ergebnis Masterprüfung
- § 19 Masterzeugnis und –urkunde, Äquivalenzbescheinigung, Diploma Supplement
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Master of Arts in Education“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen den Titel „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. Der Abschluss kann in Verbindung mit dem universitären Erstabschluss auf Antrag als „Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien“ vom Staatlichen Prüfungsamt anerkannt werden und berechtigt in Niedersachsen zum Eintritt in die zweite Phase der Lehrerausbildung.

§ 2a Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktika und der Masterarbeit zwei Jahre. Das Studium umfasst 882 Lehrveranstaltungsstunden. 120 ECTS-Credits sind zu erwerben (Anlage 1).
- (2) Für Studierende, die 420 Lehrveranstaltungsstunden im zweiten Unterrichtsfach nicht in vollem Umfang nachgewiesen haben, legt der Prüfungsausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachwissenschaft ein zusätzliches, individuelles und verbindliches Studienprogramm fest.

§ 3 Prüfungskommission, Prüfungsberechtigte

- (1) Die Durchführung der Prüfungen wird von einer Prüfungskommission sichergestellt. Diese setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der beteiligten Fächer, (davon zwei Mitglieder aus der Pädagogik und ein Mitglied aus der Psychologie), zwei Mitgliedern aus den Fachdidaktiken (davon ein Mitglied aus der naturwissenschaftlichen sowie ein Mitglied aus den sonstigen Fachdidaktiken), der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter, einer Koordinatorin oder einem Koordinator des Studienganges sowie einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter, die oder der vom Fakultätsrat benannt wird. Die Mitglieder aus den beteiligten Fächern und aus den Fachdidaktiken werden von den Fakultätsräten, die ihr Fach vertreten, aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten und dem ZeUS in Doppelmitgliedschaft angehörenden Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung laufender Geschäfte einer Koordinatorin oder einem Koordinator für den Studiengang widerruflich übertragen.
- (5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.
- (6) Prüfungsberechtigt sind alle am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder im Studiengang Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule maßgeblich. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 5 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nichteinhalten des Abgabetermins

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftigen Grund
 - a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Der für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachte triftige Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel o.ä. zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann, damit die Prüfung ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission kann dem der oder dem zu Prüfenden gestattet werden, die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In dem Fall, in dem für das Nichteinhalten des Abgabetermins ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht worden ist, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wird der Abgabetermin wegen attestierter Erkrankung nicht eingehalten, so kann der Abgabetermin in der Regel höchstens um die nach ärztlichem Attest bescheinigte Dauer der Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 6 Entscheidung, Widerspruch

- (1) Eine ablehnende Entscheidung oder ein anderer belastender Verwaltungsakt, die oder der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch die Prüfungskommission entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so stellt die Prüfungskommission dem Widerspruchsführer einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid zu.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung durch Prüfende richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch den Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission ihrer Entscheidung über den Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von dem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung

- als richtig gewertet worden ist,
e) die Prüfenden sich nicht von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Die Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Soweit die Prüfungskommission bei einem Sachverhalt nach Absatz 3 Satz 3 a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüfenden ihre Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (7) Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät über den Widerspruch.

§ 7 Art der Prüfungsleistungen, Prüfungstermine, Anmeldefristen, Freiversuch

- (1) Art und Anzahl der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen für Modulprüfungen richten sich nach den Angaben in Anlage 1.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet.
- (3) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 festgelegt. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Ein Anmeldeformular zu jeder der Modulprüfungen muss bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle vorliegen.
- (5) Eine erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeit bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür ein triftiger Grund nachgewiesen wird. Eine innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistung wird angerechnet. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden. Der Freiversuch findet für die Masterarbeit und die Praktika keine Anwendung.

§ 8 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Sie dauern mindestens 15 Minuten und sollten in der Regel 20 Minuten je zu Prüfender oder zu Prüfendem nicht überschreiten.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (4) Die Prüfungskommission teilt der oder dem zu Prüfenden die Ergebnisse der Prüfungsleistung unverzüglich mit.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung gemäß Absatz 4 aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfungsleistung, die nicht zum Freiversuch zählt, nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Die oder der zu Prüfende wird

darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Frist oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine Fristverlängerung um weitere sechs Monate gewährt werden.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Der von der Prüfungskommission erstellte schriftliche Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung und damit über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem zu Prüfenden bekannt zu geben.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wird erst nach der Aushändigung des Zeugnisses über die Masterprüfung bekannt, dass bei der Absolvierung einer Prüfungsleistung getäuscht wurde, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Mitteilung von Teilergebnissen, Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Kreditpunkte (Credits)

Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits gemäß Anlage 1 vergeben. Dabei entspricht gemäß den Vereinbarungen des ECTS (European Credit Transfer System) ein Credit einem Workload von 30 Stunden.

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Modulprüfungen (theoretischer Teil der Masterprüfung),
- b) einem erfolgreich absolvierten fünfwöchigen allgemeinen Schulpraktikum, einem erfolgreich absolvierten fünfwöchigen fachdidaktischen Praktikum sowie einem erfolgreich absolvierten Forschungspraktikum im Umfang von fünf Wochen
- c) der Masterarbeit mit einem Kolloquium.

§ 15 Theoretischer Teil der Masterprüfung

Im theoretischen Teil der Masterprüfung müssen Modulprüfungen im Umfang von 78 Credits studienbegleitend erbracht werden. Die Prüfungen in den Modulen 1-4, 8-11 sowie 14 und 15 ist verpflichtend. Darüber hinaus können die Studierenden aus dem Kompetenzbereich III „Erziehen und pädagogisch Handeln“ zwei Module und aus dem Kompetenzbereich V „Diagnostizieren, beurteilen, beraten“ ein Modul wählen, in denen / in dem sie die Prüfung ablegen möchten. Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 16 Praktika

- (1) Die erfolgreiche Ableistung des fünfwöchigen allgemeinen Schulpraktikums sowie des fünfwöchigen fachdidaktischen Praktikums muss durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule und des das Praktikum betreuenden Lehrenden nachgewiesen werden.
- (2) Die erfolgreiche Ableistung des Forschungspraktikums wird durch eine entsprechende Bescheinigung der beiden betreuenden Dozentinnen bzw. Dozenten dokumentiert.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika wird ohne Benotung im Zeugnis dokumentiert.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich absolviert, ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) Das Thema wird von der Erstprüfenden oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt das Thema aus. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung von Erstprüfender oder Erstprüfendem und von Zweitprüfender oder Zweitprüfendem wird aktenkundig gemacht. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die Prüfungskommission auf Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende bewertet werden.
- (8) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht worden ist.

§ 18 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieses Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es umfasst in der Regel einen 10-minütigen Vortrag der oder des zu Prüfenden, in dem sie oder er die Ergebnisse der Masterarbeit vorstellt, und eine 20-minütige Disputation über die Ergebnisse der Masterarbeit. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. § 9 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium nach § 14 Absatz 1 Buchstabe a und c mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die erfolgreiche Ableistung der Praktika nach § 14 Absatz 1 Buchstabe b nachgewiesen wird.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Modulprüfungen sowie der Masterarbeit erzielten Noten wobei die Masterarbeit inklusive Kolloquium dreifach gewichtet wird. Dabei gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt oder wenn eines der Praktika nicht erfolgreich abgeleistet wurde. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt oder wenn eines der Praktika nicht gemäß § 16 Absatz 1 bescheinigt wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

§ 20 Masterzeugnis und -urkunde, Äquivalenzbescheinigung, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin / der Absolvent eine Urkunde für den Grad „Master of Arts in Education“ (Anlage 3). Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Gleichwertigkeit mit dem Abschluss „Erstes Staatsexamen“ wird auf Antrag vom Staatlichen Prüfungsamt anerkannt.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält Angaben in englischer Sprache gemäß Anlage 4.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE 1 Modulkatalog

Kompetenzen	Modul	Umfang / Credits	Leistung
I. Pädagogische Praxis forschend beobachten und theoriege-stützt reflektieren	Modul 1: Einführung in die Pädagogik und die Geschichte institutionalisierter Bildung 1 A) Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien 1 B) Theorien und Entwicklung institutionalisierter Bildung und Erziehung insbesondere der Schule	28 LVS Vorlesung 28 LVS Seminar 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
	Modul 2: Theorien und Methoden der Praxiserkundung einschließlich schulpraktischer Studien (Allgemeines Schulpraktikum); 2 A) Vorbereitung 2 B) Schulpraktische Studien 2 C) Auswertung	42LVS Vorbereitung, Begleitung, Auswertung 4 Wochen Praktikum 6 Credits o. Prakt.	Praktikumsbericht, Beobachtungsprotokoll u. schriftliche Auswertung
II. Unterricht und Schule empirisch erforschen	Modul 3: Einführung in Theorien und Methoden pädagogischer psychologischer und fachdidaktische Unterrichts- und Schulforschung a) 3 A) Konzeptionelle, planerische und statistische Grundlagen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung b) 3 B) Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung	56 LVS 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
	Modul 4: Planung und Durchführung eines empirischen Unterrichts- oder Schulforschungsvorhabens Dieses Modul ist verbunden mit der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt (Masterarbeit)	56 LVS 6 Credits	Projektpräsentation und schriftl. Exposé
III. Erziehen und pädagogisch Handeln	Modul 5: Besonderheiten pädagogischen Handelns in der Schule 5 A) Gesellschaftliche, institutionelle u. org. Bedingungen pädagogischen Handelns a) 5 B) Rekonstruktives Fallverstehen	28 LVS Seminar 28 LVS Seminar 6 Credits	Schriftliche Fallanalyse
	Modul 6: Kindheit und Jugend – Soziale, ethnische, geschlechtliche Differenzierungen und Persönlichkeitsentwicklung a) 6 A) Gesellschaftliche Bedingungen u. sozialer Wandel von Kindheit u. Jugend und Sozialisationstheorien b) 6 B) Persönlichkeitsentwicklung im Kindes- u. Jugendalter	28 LVS Seminar 28 LVS Seminar 6 Credits	Referat oder Klausur
	Modul 7: Sozialpsychologie in der Schule a) 7 A) Soziale Kognitionen, Einstellungen und Interaktion in der Schule b) 7 B) Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld	28 LVS Vorlesung 28 LVS Seminar 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
IV. Lehren und Lernen	Modul 8: Förderung kognitiver und motivationaler Lernbedingungen a) 8 A) Einführung in die Schul- u. Unterrichtspsychologie der Informationsverarbeitung b) 8 B) Beeinflussbarkeit von Lern- und Leistungskompetenzen sowie –motiven	28 LVS Vorlesung 28 LVS Seminar 6 Credits	Klausur oder mündliche Prüfung
	Modul 9: Didaktische Theorien und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einschließlich Medieneinsatz a) 9 A) Einführung in didaktische Theorien und Modelle b) 9 B) Didaktische Gestaltung von Lernprozessen, soziale Strukturbildung und Gestaltung von Lernumgebungen	28 LVS Seminar 28 LVS Seminar 5 Credits	Gestaltung einer Seminar-sitzung
	Modul 10: Einführung in die Fachdidaktik und fachdidakt. Forschung	56 LVS (Fach 1 u.	Referat mit Thesenpapier

	<p>a) 10 A) Einführung in die Fachdidaktik der jeweiligen Fächer 10 B) Einführung in fachdidaktische Forschungsansätze</p>	<p>2) 56 LVS (Fach 1 u.2) 10 Credits</p>	r
	<p>Modul 11: Fachunterricht planen, durchführen und reflektieren a) 11 A) Planung von Fachunterricht und Möglichkeiten der Analyse von fachbezogenen Lernvoraussetzungen und –prozessen sowie der Evaluation des Fachunterrichts b) 11 B) Vertiefung der Vermittlungskompetenz durch Reflexion der Fachunterrichtspraxis sowie Optimierung des Fachunterrichts</p>	<p>56 LVS Vorbereitung 56 LVS Auswertung 10 Credits</p>	Praktikumsbericht oder Unterrichtsentswurf oder Gestaltung einer Seminarsitzung
V. Diagnostizieren, beurteilen, beraten	<p>Modul 12: Theorien und Methoden der Leistungsbeurteilung a) 12 A) Theorien und Modelle, Grenzen und Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung und Diagnose b) 12 B) Übung zur Diagnose von von Lernvoraussetzungen und -leistungen</p>	<p>28 LVS Seminar 28 LVS Übung 5 Credits</p>	Klausur oder mündl. Prüfung
	<p>Modul 13: Konzepte und Methoden pädagogischer Förderung und Beratung a) 13 A) Grundlagen und Modelle pädagogischer Beratung b) 13 B) Kollegiale Supervision</p>	<p>28 LVS Seminar 28 LVS Übung 5 Credits</p>	Referat oder Falldarstellung
VI. Schule entwickeln, organisieren, managen	<p>Modul 14: Qualität von Schule – Kriterien, Konzepte, empirische Untersuchungen a) 14 A) Kriterien und Konzepte der Schulorganisation und –entwicklung b) 14 B) Erkundung von Ansätzen zur Förderung einer neuen Schulkultur</p>	<p>28 LVS Seminar 28 LVS Praxiserkundung 6 Credits</p>	Referat
VII. Fachwissenschaftliche Kompetenz	<p>Modul 15: Fachwissenschaftliche Grundlagen des 2. Unterrichtsfachs</p>	<p>Mindestens 112 LVS 10 Credits</p>	Klausur und mündliche Prüfung
Praktika	<p>Fünf Wochen Allgemeines Schulpraktikum Fünf Wochen Fachpraktikum (erstes Fach) Fünf Wochen Forschungspraktikum / Beteiligung an einem laufenden Forschungsvorhaben</p>	<p>4 Credits 4 Credits 4 Credits</p>	Erfolgreiche Teilnahme
Masterarbeit Masterthesis plus Kolloquium		<p>16 Wochen / 20 Credits</p>	
		<p>714 LVS (Pflicht) und 168 LVS (Wahlpflicht) / 120 Credits</p>	

Wahlpflichtbereich: Modul 5, 6 und 7 (2 aus 3) sowie Modul 12 und 13 (1 aus 2)

ANLAGE 2
Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr ¹⁾.....
 geboren am..... in.....
 hat amdie Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts in Education“ der
 Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit der Gesamtnote
 bestanden. ²⁾

Modulprüfungen:

Modul	Prüfer/in ¹⁾	Note
1.		
2.		
3.		

Die Masterarbeit mit Kolloquium wurde über das Thema

 angefertigt und mit der Note bewertet.

Das Allgemeine Schulpraktikum wurde in der (Einrichtung)..... und das Fachdidaktische
 Praktikum in der (Einrichtung).....erfolgreich absolviert.
 Das Forschungspraktikum wurde in der (Einrichtung) erfolgreich absolviert.

Der aufgrund der bestandenen Masterprüfung verliehene Abschluss „Master of Arts“ ist äquivalent
 zum Abschluss „Erstes Staatsexamen“.

Göttingen, den

.....
 (Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ¹⁾ der Prüfungskommission)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

ANLAGE 3

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

MASTERURKUNDE

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....

geb. am in

den Hochschulgrad

MASTER OF ARTS

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts in Education“ am.....bestanden hat.

Göttingen, den.....
(Siegel der Georg-August-Universität)

.....
(Dekanin/Dekan*)

*Nichtzutreffendes streichen

ANLAGE 4 DIPLOMA SUPPLEMENT

Im Diploma Supplement werden folgende Angaben in englischer Sprache aufgeführt:

- a) Der Identifikation der Absolventin oder des Absolventen dienende nähere Angaben,
- b) nähere Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zu den beteiligten Institutionen.
- c) Angaben zur Stellung des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur Dauer des Studiengangs,
- d) Angaben zur Form des Studiums und zu den Studieninhalten,
- e) ggf. ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- f) Datum der Ausstellung des Diploma Supplement und Bezeichnung des Ausstellers.